

Voraussetzungen und Nachweise für die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen mit österreichischen Staatsbürgern gemäß § 4 StudFG

Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung

- Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte-EG“ oder „Daueraufenthaltskarte-Familienangehöriger“ (**ab 1.1. 2014** nur mehr „Daueraufenthaltskarte- EU“)
- Mehr als 10 Jahre Aufenthalt in Österreich
- Zwischen 5 und 10 Jahre Aufenthalt in Österreich: Zeiten ohne Berufstätigkeit (z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten) zählen nur zur Hälfte
- Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen

Staatenlose

Müssen vor erstmaliger Aufnahme eines Studiums durch fünf Jahre gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig gewesen sein.

Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich